

Karlsruhe das Oberbürgerungs- festlich der Vorlesung des Pfaf von
gelaufen worden und von den anwesenden Mitgliedern im All-
gemeinen dem Oberbürgermeister, Frau von der Linden, zwei
deutlichen St. gegeben und werden dieselben nun folgt
gezeigt.

۱۰۰

Der Herrm bezweckt das Leben und die Förderung der deutschen Kunst, als des Mittels fähigster Lebensbewegung in vortheilhaften gemeinnutzen Thätigkeiten und Wissen, sowie als vortheilhafte Grundlagen für das Leben und den Reichthum des Vaterlandes.

52.

In Mitgliedern werden eingeführt:

- 1, in volien Lurien in Olden von 17 - 24 Fufen,
- 2, " grofien " " " über 24 Fufen,
- 3, " Luruzüglig " " von 14 - 17 Fufen.

۵۳

Widgland kann jedoch nur dann, bei folgenden Bestimmungen unterzogen
 1. als volles Kurium.

1. er muß sich beim Vortragende persönlich anmelden, dieser persönlich
 ihn nach der im Harmswood fungierte Person zu Trefal und bewirkt dadurch
 die Anmeldung zur Teilnahme der Harmswoodkylinder.
2. er unterschreibt sich der Abkündigung in der Gegenwart des Vortragenden.
3. " muß diese Bestätigung durch seine Harmswoodkylinder persönlich aus-
 sprechen.

Es, als ganz Perser Mitglied und als Kuruzugewinn

1. Kasse suchen sich beim Vorkonsum einzumischen, weil sie es das Recht besitzt, den Magazinalkasten in den Kassen mitzumachen und zu mischen.
2. Da sich durch einen Zwischenfall legitimierten Personen, nicht in der neuen festigen Kassen Mitglied zu machen, kann der Vorkonsum in den Kassen als Mitglied aufnehmen.

§ 4.

Thunmuths bezieht die ersten und die positiven Mitglieder. Der Zwanzigste
bezieht sich nur auf die, die von Thunmuths bezeugungen stillgefragt sind,
zuweisen, wenn die Thunmuths, sich selbst mit weisen, möglich und möglich
Lebensweise zu künftigen Mitgliedern führen zu lassen.

Umschreibung der Befehle zu setzen, die unternommen werden zu sollen
und pünktliche Aufzeichnungen von Abständen, notfalls auch die
Umschreibungen an den Befehl, zu unterzeichnen.

§ 12.

Die Tugend ist das Leben in Gemüthsreinheit der reinen Vernunft
beigefügten Tugendlehre.

ss 13.

Der Pfaffenstand unterwirft alle Pfaffen/Leute, gar nicht für sich und unabhängig
für mich dem Glauben. So lässt der Vorgesetzte der Thely Leuten,

§ 14.

[illegible]

15.

Der Zungenrost ist für die wichtige Aufrechterhaltung der Zungenwurzel p.p.
zu sorgen und darüber Obacht und Argwöhn zu haben.

§ 16.

Die Leipziger haben Vitz und Krienen in Leipzig und sind verpflichtet, in
Angelegenheiten der in § 11 bis 15 Aufgeführten, auf deren Ge-
wissen zu bestehen.

ss 17.

In Genua überfunden.

Einzelne findet man wohl mehr und weniger zu jedem beliebigen Puncte
Oben im Meere und soll wofür in Lanthornfische gezogenen
Klein Clavos bekannt gemacht werden. Nur in ganz besondern Fällen
soll davon ein Versuch gemacht werden.

In der Generalversammlung mußten die vorerwähnten Punkte bei der
Wahl erscheinen. Die Befugnisse werden durch eine kleine Kommission fest ge-
stellt. Der Vorstand ist in jeder Generalversammlung über seine
frühere Thätigkeit zu berichten; er führt die Bücher des Vereins, welche durch
Schriftführer weiter gestellt werden.

- Obgleich das bei Generalversammlung folgende Befugnis:
1. die Wahl des Vorstehers nach Maßgabe des § 8 dieser Statuten;
 2. die Bestimmung außerordentlicher Beiträge;
 3. die Genehmigung des vom Vorsteher vorgelegten Haushaltsplans über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 4. die Genehmigung des vom Vorsteher vorgelegten Planes Kapitalveräußerungen;
 5. die Wahl von 2 Revisoren, welche den Verein. Rechnung zu verantwor-
ten;
 6. die Entscheidung über die Aufnahme von mitstimmenden neuen Mit-
gliedern;
 7. die Abänderung dieser Statuten.

§ 18.

Der Vorstand des Vereins muß schriftlich bei dem Vorsteher anwesend
sein; er soll sich dem Verein gegenüber nicht dem, wenn der Vor-
steher allein seinen Verfügungen gegen die Interessen des Vereins
ist, dagegen verleiht der Vorstand seinen Rat und den Logen seiner
Entscheidungen.

§ 19.

Das Vermögen des Vereins ist lediglich zu Zweckzwecken bestimmt und für
andere Zwecke unanwendbar. Es folgt eine Veranordnung des Vermögens
gegen diese Bestimmung, so wie auch dafür alle Befugnisse, jeder für den
willen dessen, und wird jedem Mitgliede des Vereins zu gewissen
Theilen aus diesem Grunde mittheilung gegeben.

Zur Veranordnung des Vermögens vor allem die Bestimmung der
Mitglieder unter sich sein sollte, muß der Vorstand der
Veranordnung des Vereins übergeben werden; die Bestimmung eines
Jedem sich bildenden Vereins, über den wird, welche die Bestimmungen
dieser S. als für sich gültig annehmen.

§ 20.

Zur Abänderung dieser Statuten mit Ausnahme des § 19 und dieser
Kella, welche nicht abänderbar sind, ist erforderlich, daß der Vorstand in
einer Generalversammlung besteht und der Beschluß in einer mindestens
zwei Drittel der Mitglieder, die einzelnen stimmfähigen
Mitglieder besonders angeordnet, alle zusammen Veranordnung von
mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefaßt wird.

Turn - Ordnung

Allgemeine Gesetze

- 1, Jeder vor dem Turnen und jeder Turnzögling soll zum festgesetzten Punkt auf dem Turnplatz zu erscheinen; bei einer sehr dringenden Veranlassung muß kein Turnwart oder beim Fortwachen ein Abwesender ersucht werden.
- 2, 30 Minuten muß der festgesetzte Anbruchzeit der Turnstunden nachher der Abwesende sein, der zugewiesene Platz, zu spät ist hinzunehmen, welche von Aufstellungsgesetz, und nicht die Taktanten nachherlich dem Verbleiben zur Bestrafung sind.
- 3, die Strafe für die beim Abwesen Taktanten wird auf 3 Fr festgesetzt.
- 4, Hat die Leistung der Strafe unzureichend, wird auf § 10 oder Pützungen befohlen.
- 5, Die Turnstunden auf dem Turnplatz sind den Oberlehrern anzulegen.
- 6, Jeder soll sich nur in der Turnstunde, der er zugewiesen worden ist, betheiligen, aber eine Abweisung von der Turnstunde verweigern, die er nicht bei der Turnstunde verweigert.
- 7, So soll jedermann und bei allen Abweisungen, die von der Turnstunde nicht möglich sind, zum wöchentlichen Turnen bereit zu sein, aber nicht über das Turnen hinaus, wenn die Turnstunde zum Turnen nicht geeignet ist.
- 8, Alle Abweisungen sollen rasch mit der Turnstunde werden.
- 9, Auf dem Turnplatz darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden.
- 10, Turnstunden irgend welcher Art werden der Turnstunden nicht durchgesetzt, zu spät.

Vorturnerschaft, Regeln - Turn- und Spielordnung

- 11, Die Turnerschaft liegt die Abweisung aller Abweisungen, insbesondere aber unmittelbar der Ordnung- & Spielordnungen ab.

Auf jeden Fall wird zur Stellung zugewiesen und nur auf sein Zusage kann Turnen mitmachen. Es ist unzulässig, insbesondere beim Turnen zu sein, die von ihm kommenden Turnstunden.

Es ist auch nicht auf befohlen ab.

- a, Es ist auch flüchtig, die Turnstunden die zu einem Turnen und zur Turnstunden Abweisung der Turnstunden insbesondere Turnstunden zu sein.

10. Am 1. September 1888 vollendete die Kaiserliche Bauverwaltung,

24. Es sollen die Pile und Hohlkisten nicht gepfercht werden, auch soll
keine Säure pfachten.

25, Alleen keine berrte Klattart, soll ein Ouderon ja nicht finden, für's
Sung Unstklattaren, für's Sung Oudffellken die Pilsa, wenn er
nicht selber unclangt.

26. *Opobara frontalis* v. v. v. Pollen nicht auf dem Boden zu sammeln, son-
dern ruhig niederknallend sammeln.

2) Ob das Gerichte, in welchem Abungen vorgenommen werden
soll ein Jude die Befugnis hat und auf den Ruf „Befehl“
sogleich und willig folgen.

gewirkt werden die Verantwortung für's geschehene akzept.

Augustine J. C. Kraft.

Postfach 13, Jänner 1877.

Enkele en fiekte nabewijzen van Overvalwaspvelling van de zu-
geffelslyfde King raoggetwogen:

1. Oblige der Kaufung vom 1871.
2. Aufstellung mit Veranlassung für 1872
3. Kasse mit neuen Wochens.

Genehmigt worden zur Offen der Kaufung geschehen, wobei die
Ausspenden nicht zu rechnen sind. Herz. § 17 der Verordn.
nachdem die Kasse der Kaufmanns-Ver., wobei beigetragen wird
gekauft worden.

1. Small Jug $\text{|||||} \text{|||||} \text{|||||} \text{|||||} = 14$

2, Wilhelm Rufus 11 = 2

3. Paul King!

4. Kalkstein Hohlmaße 11 = 2

5. *Zus. Chrysom* III III IIII = 11

6. forty two 11 = 2

7 M. Youngblood 1

8, March 1891

$\frac{34}{38}$ *J. Linn*